BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 7/06 R
Az: B 2 U 55/06 B

..... ,

Kläger, Beschwerdeführer und
Revisionskläger,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte, Beschwerdegegnerin und
Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2006 durch den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 2. Februar 2006 sowie die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 12. Februar 2006, das vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet worden ist, sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit einem weiteren privatschriftlichen Schreiben vom 21. Februar 2006 hat er gegen dieses Urteil Revision eingelegt.

2 Weder die Revision noch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechen der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Abgesehen davon, dass gegen Urteile der Landessozialgerichte Revision nur dann eingelegt werden kann, wenn sie vom LSG oder dem BSG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), ist die Revision bereits nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht der zwingenden Formvorschrift des § 166 SGG entspricht. Danach müssen sich die Beteiligten vor dem BSG von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Das Gleiche gilt für die Nichtzulassungsbeschwerde.

3 Schon aus diesem Grunde mussten sowohl die Revision als auch die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen werden.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS